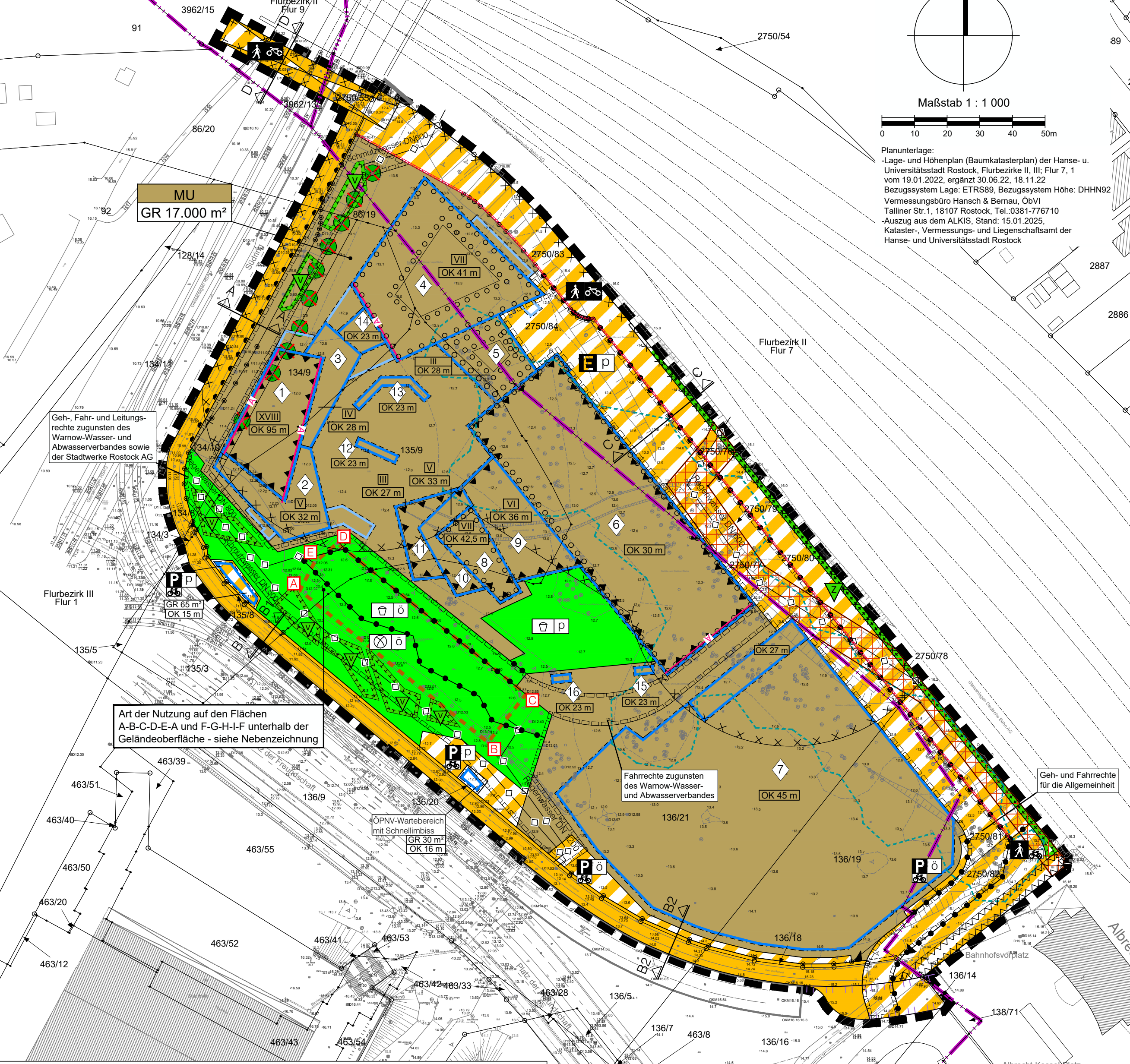


SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12.MU.205 "KESELBORN"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Nebenzug:
Art der Nutzung der Fläche A-B-C-D-E-A unterhalb der Geländeoberfläche

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Rechtsgrundlage
MU Urbanes Gebiet	(§ 6 a BauNVO)
GR Grundfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauNVO)
VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
OK Oberkante als Höchstmaß über NNH im DHN 92	(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Baugrenze für unterirdische bauliche Anlagen	(§ 9 Abs. 3 BauBG, § 23 Abs. 3 BauNVO)
VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 BauBG)
Straßenverkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 BauBG)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 BauBG)
Zweckbestimmung:	
Radschnellweg mit parallel geführtem Gehweg	Fuß- und Radweg
Fahrradstellfläche	private Verkehrsfläche
öffentlich / privat	erschließungsweg
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)
Ein- und Ausfahrtbereich	
Striktsbereich	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BEBEITGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTEGEGENWIRKEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauBG)
Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG)
Zweckbestimmung:	
Rückhaltung von Niederschlagswasser	
HAUPTVERSÖRGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauBG)
unterschiedlich	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauBG)
GRÜNPFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)
öffentliche / private Grünflächen	
Zweckbestimmung:	
Fläche für Sport, Spiel und kulturelle Betätigung	Spielfeld

TEIL B: TEXT

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 6 a BauNVO)
- Urbanes Gebiet (MU) (§ 6 a BauNVO)
- Zulassung:
 - Wohngebäude unter der Maßgabe der Festsetzung 1.3.
 - Geschäfts- und Büroparkhäuser.
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften.
 - Betriebe des Beherbergungswesens unter der Maßgabe der Festsetzung 1.2.
 - sonstige Gewerbebetriebe.
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden:
 - Vergnügungsstätten.
 - Tankstellen.
- Betriebe des Beherbergungswesens sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Nr. 1 ab dem 4. Obergeschoss und einer Betriebsgröße von bis zu 199 Gästezimmern zulässig.
- Wohnungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 8 und 9 zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauNVO)
- Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen ist Normalhöhennull (NN) im Deutschen Hauptkriegermessnetz (DHN) 92. (§ 16 Abs. 1 BauNVO)
- Ausnahmsweise kann für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie die festgesetzte Oberkante bis zu 3 m überschritten werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)
- Im Urbanen Gebiet darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,05 überschritten werden.
- überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, § 23 BauNVO)
- Die festgesetzten Baugrenzen dürfen für auskragende Bauteile zur Überschreitung von Nebengrenzen, Stellplätzen und Fahrradabstellflächen um bis zu 5 m überschritten werden.
- Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauBG)
- Abweichung von § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO M-V beträgt die Tiefe der Abstandsflächen an den einer roten Linie und dem Buchstaben A gekennzeichneten Baugrenzen 0,2 H, mindestens 3 m.
- Von Bebauung freizuhalten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauBG)
- Im Bebauungsplan sind Flächen festgesetzt, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Warmwasser- und Abwasserbetriebs (WWAV) sowie der Stadtwerke Rostock AG (SWRAG) zu belasten sind. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis des WWAV sowie der SWRAG, unterirdische Schutz- und Regenwasserleitungen sowie Fernwärmeleitungen herzustellen und zu unterhalten. Das Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis des WWAV sowie der SWRAG, das Grundstück zu zwecken der Wartung, Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen zu betreten und zu befahren. Die festgesetzten Flächen sind von Bebauung und Baupflanzungen freizuhalten.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Flächen, die dem Fachplanungsbeholden nach § 38 BauBG unterliegen. Sie sind nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden (§ 9 Abs. 6 BauBG). Die Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Bahn AG zu belasten. Die dort bestehende baubestimmte Nutzung ist durch die Nutzung für Wartungs- und Reparaturarbeiten gewährleistet werden kann.
- Auf der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg, westlich angrenzend an den Albrecht-Kossel-Platz sind Flächen festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten sind. Jegliche Straßenanlagen, die die freie Durchfahrt insbesondere für Rettungsfahrzeuge verhindern oder erschweren sind unzulässig.
- Bauliche oder technische Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Schäden durch Starkregen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe c BauBG)
- Zum Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen sind in Plangebiet Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser mit einem Gesamtspeichervolumen von 350 m³ herzustellen. Retentionsvolumen auf Dachflächen dürfen hierbei nicht angerechnet werden.
- Zum Schutz vor Überflutung bei Starkregenereignissen ist die Einleitung von Regenwasser in die örtliche Kanalisation zu begrenzen. Durch technische Drosselmaßnahmen ist sicherzustellen, dass bei Errichtung baulicher Anlagen im Urbanen Gebiet eine Regenwasserentlastung in die örtliche Vorflut von 40 l/s nicht überschritten wird. Örtliche Vorflut ist der Regenwasserentlastung des mit Buchstaben A-B-C-D-E-A bezeichneten vorhandenen unterirdischen Regenwasserspeichers.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)
- Eine Befestigung von ebenerdigen Stellplatzflächen sowie der Fahrradabstellflächen ist nur in einem wasser- und luftschlüssigen Aufbau (z. B. Rasenstein, Schotterstein oder Plaster mit mehr als 30% Fugenanteil) zulässig. Auch Versickerung und Luftdurchlässigkeit sind zu berücksichtigen. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverschluss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
- Als Ersatz für das Fortfallen von 5 Fledermausquartieren durch Fällung der Quartierbäume sind 14 Ersatzquartiere Fledermausquartieren anzubringen. Hierfür sind 10 Kästen für Zwergfledermaus an Gebäuden (z. B. in Form von Einbauelementen) anzubringen. Die Kästehöhe sollte mindestens 5 m betragen.
- Für den Abendseglar sind 4 Kästen an Bäumen innerhalb des Plangebietes in einer Montagehöhe von mindestens 5 m anzubringen.
- Für alle Ersatzquartiere gilt, dass sie nicht beleuchtet werden dürfen und dass der freie Anflug nicht behindert werden darf.
- Zum Schutz vor Überflutung benachbarter Gebiete bei Starkregenereignissen ist innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Fläche für Sport, Spiel und kulturelle Betätigung mit temporärer Regenwasserentlastung sowie im Urbanen Gebiet eine zweischichtweise (temporäre) oberirdische Speicherung von Niederschlagswasser zu gewährleisten. Hierzu sind die Flächen gegenüber dem umgebenden Gelände so weit abzusenken, dass ein Rückhaltevolumen von 550 m³ in der Summe für die im Text 6 festgesetzten Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser dürfen hierbei nicht angerechnet werden.
- Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zwischen der privaten Verkehrsfläche Erschließungsweg und dem Planungsgebiet zum Gelände der DB AG sind folgende Maßnahmen zu realisieren:
 - Entfernung der vorhandenen Gehwege.
 - Herstellung von 18 Sandhaufen (Länge 1 - 1,5 m, Breite 1,5 - 1,5 m, Höhe im Zentrum 0,5 - 1 m).
 - Anlage von 21 Tothbäumen (ca. 1,5 m x 1,5 m, ca. 0,8 m hoch).
 - Ansaat mit einer Magergrasnarbe aus regionalem Saatgut (70 % Gräseranteil, 30 % Kräuter).
 - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Insektiziden ist unzulässig.
- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Licht (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)
- An den Außenfassaden von Gebäuden sind nachfolgende Maßnahmen des passiven Schallschutzes zu realisieren:
 - Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind bei nicht nur vorübergehender zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Außenbauteile von schallbedürftigen Nutzungen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 so zu dimensionieren, dass die erforderlichen resultierenden berechneten Schalldämm-Maße von Außenbauteilen erfüllt werden.
- Hierzu sind in der Nebenzeichnung für den Tag und die Nacht dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel zugrunde zu legen. Die Nebenzeichnung zeigt die unterschiedlichen für Überwachungs- und nicht dämmende, sondern nur dämmende, Außenbauteile. Alle Bauteile sind unmittelbar nach der Baufeldfreimachung, spätestens zum 01. Februar zu beginnen und ihre Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen. Ein Abweichen von diesem Zeitraum ist unter der Voraussetzung möglich, dass durch ordnungsgemäß geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Bruchstelle besteht. Sind seit der letzten Bauteilgröße mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld einschließlich eines 50 m Umfeldes erneut auf eine zeitliche Lärmquelle abzusuchen und zu überprüfen.
- Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Zaunleichen innerhalb des Eingriffsbereichs sind vor Baubeginn temporäre Reptilienschutzmaßnahmen entlang des Baufeldes zu errichten und die Tiere durch anwandte Betätigung des Baufeldes manuell abzuhängen (Anfangszeitraum: Ende April bis Anfang Oktober vor dem Eingriff). Die Tiere sind in das dafür vorgesehene Ersatzhabitat südlich der Bahntrasse Rostock-Stralsund, westlich der Neubrandenburger Straße (Gemarkung Flurbezirk III, Flur 5, Flurstück 2019/19) umzusetzen.
- Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertgegenständlichen Gehölzarten Gimpel, Birkenzeisig und Blauflughöhler ist die Aufwertung einer Fläche im Bereich der Parkanlage „Rote Burg“, östlich des Charles-Darwin-Ringes (Gemarkung Flurbezirk III, Flur 1, Flurstücke 310/6, 320/2, 483 und 506) durch gruppenweise Anpflanzung von Gehölzen und ein angepasstes Mahdregime.
- Zum Schutz der Insekten, Brühvögel, Fledermäuse und anderer nahrungstierische Tiere sollte eine möglichst angepasste Beleuchtung realisiert werden. Hierzu gehören, neben den im Text 6.8 festgesetzten Maßnahmen, folgende weitere Maßnahmen:
 - Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung in angrenzende Räume von mehr als 0,1 lx durch Verwendung bodennahe, abgeschirmter Leuchten.
 - Abschaltung der öffentlichen Außenbeleuchtung innerhalb von 2 h nach Sonnenuntergang.
 - Lichtminderung sowie Einbau von Bewegungsmeldern in Bereichen, in denen aus Gründen der Verkehrssicherheit eine nächtliche Beleuchtung erforderlich ist, ausgenommen hiervon ist die notwendige Außenbeleuchtung bei Sportveranstaltungen.
 - Einbau dunkler Bereiche durch Vermeidung des Anleuchtens von Gebäuden einschließlich der Gebäudequartiere, Grünflächen und Gehwege.
 - Steuerung der Innenbeleuchtung in Gemeinschaftsräumen und Fluren sowie im Parkhaus ab Dämmungsbeginn oder Bewegungsmelder, ausgenommen erforderliche Innenbeleuchtungen während Sonderveranstaltungen in der Sportanlage.
- Zum Schutz der Vögel vor Vögelschlag an den Glasfassaden sollen Fenster mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % verwendet oder kontrastreiche Markierungen angebracht werden. Alternativen gleicher Wirkung stellen Außenjalousien, Rollläden, Folienrollen oder Lochbleche dar.
- In den Fassaden von Hochbauten sollten 10 Nisthilfen für Mauersegler integriert werden.
- Für die Qualitätssicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine ökologische Bauleitung einzusetzen (ÖBL). Aufgaben der ÖBL sind insbesondere:
 - Überwachung, Anleitung und Dokumentation der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen, die durch einen nachweislich fachlich qualifizierten Gutachter für Artenschutz durchgeführt werden müssen.
 - Beratung, Einweisung sowie Koordination der Projektrealisierung für den Bereich Artenschutz.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001. Bei nach Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Baumfällungen ist ein Fällplan nach Art 9 der Stadtrats, Naturschutz und Friedhöfen sowie als zuständiger Naturschutzbehörde einzureichen. Den Erlass regelt die Satzung.
- Hinweise auf Satzungen
- Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der „Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmsatzung)“, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2021. Eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann u. a. erteilt werden, wenn Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien oder Abwärme zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden.
- Im Plangebiet gilt die „Baumschutzsatzung“ der Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom